

Amateur Liga des SFV  
Postfach  
3000 Bern 15



Ligue Amateur de l'ASF  
Case postale  
3000 Berne 15

# STATUTEN

**Ausgabe 2009**

---

# Inhaltsverzeichnis

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Name / Geltungsbereich / Rechtssitz / Personenbezeichnungen
- Art. 2 Zweck / Interessenvertretung
- Art. 3 Verbindlichkeit der Verbandsvorschriften
- Art. 4 Verbandsgerichtbarkeit

## **B. Mitgliedschaft**

- Art. 5 Ordentliche Mitglieder
- Art. 6 Doppelmitgliedschaft
- Art. 7 Ehrenmitgliedschaft / silberne Ehrennadel / Ehrenpräsident / Zuständigkeit / Vergünstigungen der Ehrenmitglieder

## **C. Organe**

- Art. 8 Organe
- Art. 9 Berichterstattung
- Art. 10 Ausstand

## **D. Die Delegiertenversammlung**

- Art. 11 Delegierte / Mandatsverteilung / Publikation
- Art. 12 Wahl der Delegierten / Berechnungsart / Verfahren / Wählbarkeit / Mandatsdauer / Stimmrecht / Ersatzdelegierte
- Art. 13 Antragsrecht
- Art. 14 Einberufung / ordentliche Delegiertenversammlung / Anträge Regionalverbände / Organe / Komitee / Zusammenstellung der Anträge / Traktandenliste
- Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung / Gesuch a.o. DV
- Art. 16 Vorsitz
- Art. 17 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen und Wahlen
- Art. 18 Einfaches Mehr / Stichentscheid / qualifiziertes Mehr
- Art. 19 Nicht traktandierte Anträge
- Art. 20 Wahlen / 2. Wahlgang / Amtsdauer
- Art. 21 Verhandlungssprache / Protokoll
- Art. 22 Zuständigkeiten / Wahlvorschläge

## **E. Das Komitee**

- Art. 23 Zusammensetzung / Wählbarkeit / Anzahl Vertreter pro Regionalverband
- Art. 24 Wahlen / Konstituierung / Abstimmungen / Abstimmungen in dringenden Fällen / Leitung
- Art. 25 Vertretung / Unterschriftsberechtigung / laufende Geschäfte / Wettspielkommission / Arbeitsgruppen
- Art. 26 Sitzungen / Beschlussfähigkeit / Befugnisse und Aufgaben

## **Ea. Die Wettspielkommission**

- Art. 26a Wettspielkommission

## **F. Die Präsidenten-Konferenz**

- Art. 27 Ordentliche Präsidenten-Konferenz / Anträge der Regionalverbände /  
Einladung und Traktandenliste / Leitung / Teilnehmer / Busse / Kom-  
petenzen / Beschlussfassung
- Art. 28 Ausserordentliche Präsidenten-Konferenz

## **G. Die Regionalverbände**

- Art. 29 Aufteilung des Verbandsgebietes / Unterverbände
- Art. 30 Statuten und Reglemente
- Art. 31 Rechte und Pflichten
- Art. 32 Unterstellung / Benachbarte Regionalverbände / Übertritt zu einem anderen  
Regionalverband / Mannschaftszuteilung

## **H. Gerichtsbarkeit**

- Art. 33 Rekurskommission / Wahl
- Art. 34 Verfahrensregeln

## **I. Mutationskammer**

- Art. 35 Zusammensetzung / Wahl / Reglement / Vertreter in der  
Übertrittskommission SFV

## **K. Rechnungsrevisoren**

- Art. 36 Revisoren / Amtsdauer / Amtsniederlegung / Aufgaben

## **L. Administration**

- Art. 37 Sekretariat / Pflichtenheft

## **M. Finanzen**

- Art. 38 Rechnungsjahr / Ablage
- Art. 39 Einnahmen
- Art. 40 Ausserordentliche Ausgaben
- Art. 41 Gewinne / Defizite

## **N. Strafenwesen**

- Art. 42 Disziplinarstrafen / Wettspielreglement SFV
- Art. 43 Rekursrecht / Wiedererwägung

## **O. Schlussbestimmungen**

- Art. 44 Subsidiäres Recht
- Art. 45 Zustimmung Präsidenten-Konferenz / Genehmigung Zentralvorstand /  
Inkraftsetzung
- Art. 46 Textdifferenzen

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

- |                       |    |  |
|-----------------------|----|--|
| Name                  | 1. | Die Amateur Liga des SFV – nachfolgend AL genannt - eine Abteilung des Schweizerischen Fussballverbandes – nachfolgend SFV genannt ist ein politisch wie konfessionell neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. |
| Geltungsbereich       | 2. | Die AL umfasst alle Vereine des SFV, deren erste Mannschaften – gemäss WR – weder in der Swiss Football League (SFL) noch in der 1. Liga spielen.  |
| Rechtssitz            | 3. | Das Rechtsdomizil der Amateur Liga befindet sich am Sitz des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Bern.  |
| Personenbezeichnungen | 4. | Unter den in diesen Statuten und allen weiteren Vorschriften der AL verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.   |

### Artikel 2

- |                      |    |   |
|----------------------|----|---|
| Zweck                | 1. | Die AL wahrt und vertritt im Rahmen der Statuten des SFV die Interessen der ihr zugewiesenen Vereine und Mannschaften sowie der ihrem Verwaltungsbereich angehörenden Regionalverbände. |
| Interessenvertretung | 2. | Die AL organisiert den Spielbetrieb, soweit ihr dessen Organisation durch die Statuten und Reglemente des SFV übertragen wird.  |

### Artikel 3

- |  |  |   |
|--|--|---|
| Verbindlichkeit der Verbandsvorschriften |  | Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der AL selbst sind für die Organe, die Vereine und deren Mitglieder, Funktionäre und Spieler verbindlich. |
|--|--|---|

### Artikel 4

- |                        |  |  |
|------------------------|--|--|
| Verbandsgerichtbarkeit |  | Die Vereine sowie ihre Mitglieder, Funktionäre und Spieler unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim SFV sowie bei der AL ergeben, oder sonst wie Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten des SFV und der AL oder durch Reglemente des Verbandes sowie deren Abteilungen festgelegt sind. |
|------------------------|--|--|

## B. Mitgliedschaft

### Artikel 5

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Ordentliche Mitglieder | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitglieder der AL sind die ihr gemäss Artikel 1, Ziffer 2 dieser Statuten und Art. 9 der SFV-Statuten, angehörende Vereine.</li><li>2. In Bezug auf die Aufnahme, den Austritt, die Auflösung und den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Statuten des SFV und der Regionalverbände.</li></ol> |
|------------------------|--|

### Artikel 6

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Doppelmitgliedschaft | Vereine, die zugleich Mitglied eines anderen Verbandes sind, können nur Mitglied werden, wenn zwischen dem SFV – dies mit Zustimmung der betreffenden Regionalverbände – und dem anderen Verband eine Vereinbarung besteht, durch die ein gemeinsamer Wettspielbetrieb ermöglicht wird (Art. 9, Ziffer 2 der SFV-Statuten). |
|----------------------|---|

### Artikel 7

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Ehrenmitgliedschaft                 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zu Ehrenmitgliedern der AL werden Persönlichkeiten ernannt, die sich in ausserordentlicher Weise auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene um den Breitenfussball verdient gemacht haben.</li></ol>  |
| Silberne Ehrennadel                 | Mit der silbernen Ehrennadel der AL werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich in ausserordentlicher Weise auf regionaler Ebene um den Breitenfussball verdient gemacht haben.  |
| Ehrenpräsident                      | <ol style="list-style-type: none"><li>2. Das Komitee der AL kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Ehrenpräsidenten vorschlagen.</li></ol>  |
| Zuständigkeit                       | <ol style="list-style-type: none"><li>3. Zuständig für die Antragstellung an die Delegiertenversammlung auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist das AL-Komitee. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie zur Verleihung der silbernen Ehrennadel können sowohl das Komitee der Amateur Liga wie auch die Regionalverbände Antrag stellen. Dabei sind die Kriterien von Artikel 7.1. vollumfänglich zu berücksichtigen.</li></ol> |
| Vergünstigungen der Ehrenmitglieder | <ol style="list-style-type: none"><li>4. Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen sportlichen Veranstaltungen der AL. Die Abgabe eines Ausweises erfolgt durch das Komitee an der Delegiertenversammlung.</li></ol>   |

## C. Organe

### Artikel 8

Organe	Die Organe der AL sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Delegiertenversammlung</li><li>- das Komitee</li><li>- die Präsidenten-Konferenz</li><li>- die Mutationskammer</li><li>- die Rechnungsrevisoren</li><li>- die Rekurskommission</li><li>- die Wettspielkommission</li></ul>
--------	--

### Artikel 9

Berichterstattung	Das Komitee und die Rechnungsrevisoren haben für jedes Rechnungsjahr der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und diesen den Delegierten zur Genehmigung vorzulegen.
-------------------	--

### Artikel 10

Ausstand	In Angelegenheiten ihres eigenen Vereins oder bei anderen Interessenkollisionen treten die Mitglieder einer AL-Behörde in den Ausstand.
----------	---

## D. Die Delegiertenversammlung

### Artikel 11

Delegierte	1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der AL. Sie besteht aus 47 Delegierten (Artikel 23 der SFV-Statuten).
Mandatsverteilung	2. Die Mandate der 47 Delegierten werden wie folgt verteilt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) je 3 Mandate an jeden Regionalverband</li><li>b) zusätzlich je 1 Mandat an die 8 grössten Regionalverbände</li></ul>
Publikation	3. Die Publikation der Wahlmodalitäten und der Mandate erfolgt durch das Komitee der AL mittels offizieller Mitteilung.

## Artikel 12

Wahl der Delegierten	1.	Die Mandatzuteilung an die 8 grössten Regionalverbände (Artikel 11, Ziffer 2, Absatz b) erfolgt durch das Komitee aufgrund der jeweils gemeldeten  - Aktivmannschaften (2. – 5. Liga) - Juniorenmannschaften (A – C) - Kinderfussballmannschaften (D – F) - Seniorenmannschaften - Veteranenmannschaften - Frauenmannschaften inkl. Juniorinnen
Berechnungsart		Massgebend ist die SFV-Statistik (Stichtag ist der 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres).
Verfahren	2.	Die Wahl der Delegierten obliegt den Regionalverbänden.
Wählbarkeit	3.	Als Delegierte sind nur Mitglieder von AL-Vereinen wählbar. Sie können dem Regionalvorstand oder einer regionalen Kommission angehören. Auch Vereinsvertreter sind wählbar. Ein Verein darf nur durch einen Delegierten vertreten sein.
Mandatsdauer	4.	Die Mandatsdauer wird durch die Statuten der Regionalverbände geregelt; sie beträgt zwischen zwei und vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Stimmrecht	5.	An der Delegiertenversammlung der AL und des SFV hat jeder Delegierte eine Stimme.
Ersatzdelegierte	6.	Jeder Regionalverband hat mindestens zwei Ersatz-Delegierte zu wählen.

## Artikel 13

Antragsrecht		Das Komitee, die Regionalverbände und die Organe der AL haben Antragsrecht.
--------------	--	---

## Artikel 14

Einberufung	1.	Die Delegiertenversammlung wird durch das Komitee einberufen.
Ordentliche Delegiertenversammlung	2.	Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre (im gleichen Turnus wie die ordentliche SFV-Delegiertenversammlung) spätestens bis Ende Juni statt. Das Datum ist in den offiziellen Mitteilungen drei Monate vor dem Durchführungstermin zu publizieren.
Anträge Regionalverbände / Organe / Komitee	3.	Anträge der Regionalverbände und der Organe der AL sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Für das Komitee gilt die gleiche Frist.

- |  |    |   |
|--|----|---|
| Zusammenstellung der Anträge / Traktandenliste | 4. | Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste. Sie wird den Regionalverbänden und den Organen der Amateur Liga einen Monat vor der Versammlung zugestellt. |
|--|----|---|

### Artikel 15

- |                                  |    |   |
|----------------------------------|----|---|
| a.o. Delegierten-<br>versammlung | 1. | Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV) wird durch das Komitee einberufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Komitee der AL dies für notwendig erachtet</li> <li>b) mindestens fünf Regionalverbände oder 1/5 der Delegierten dies begründet verlangen.</li> </ul> |
| Gesuch a.o. DV                   | 2. | Einem begründeten Gesuch um Einberufung einer a.o. DV hat das Komitee innert vier Wochen stattzugeben.  |

### Artikel 16

- |         |  |   |
|---------|--|---|
| Vorsitz |  | Die DV wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder auf Begehren der Mehrheit der Delegierten durch den Vizepräsidenten oder durch ein Komitee-Mitglied geleitet. |
|---------|--|---|

### Artikel 17

- |                            |    |  |
|----------------------------|----|--|
| Beschluss-<br>fähigkeit    | 1. | Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.   |
| Abstimmungen<br>und Wahlen | 2. | Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst. |

### Artikel 18

- |                        |    |   |
|------------------------|----|---|
| Einfaches Mehr         | 1. | Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.                           |
| Stichentscheid         | 2. | Der Vorsitzende stimmt nicht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.   |
| Qualifiziertes<br>Mehr | 3. | Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie über die Auflösung der AL bedürfen des Dreiviertelmehr der abgegebenen gültigen Stimmen. |

### Artikel 19

- |                                  |  |   |
|----------------------------------|--|---|
| Nicht traktan-<br>dierte Anträge |  | Nach der statutarischen Frist (siehe Artikel 14, Ziffer 3) eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies zu Beginn mit Dreiviertelsmehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. |
|----------------------------------|--|---|

## Artikel 20

- |             |    |   |
|-------------|----|---|
| Wahlen      | 1. | Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der abgegeben gültigen Stimmen. |
| 2. Wahlgang | 2. | Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.                           |
| Amts-dauer  | 3. | Die Amtsdauer der Behördemitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.                            |

## Artikel 21

- |                      |    |   |
|----------------------|----|---|
| Verhandlungs-sprache | 1. | Die Verhandlungen werden in deutscher und französischer Sprache geführt. Sie sind in diesen Sprachen auch zu protokollieren.  |
| Protokoll            | 2. | Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist nach Genehmigung der Protokollprüfer den Delegierten und Regionalpräsidenten spätestens zwei Monate nach der DV zuzustellen. |

## Artikel 22

- |                 |    |  |
|-----------------|----|--|
| Zuständigkeiten | 1. | Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Amateur Liga. Sie ist für folgende Entscheide zuständig: <ul style="list-style-type: none"><li>1.1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV auf schriftlichen Bericht der Protokollprüfer hin</li><li>1.2. Abnahme der Jahresberichte des Komitees, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen, der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre</li><li>1.3. Beschlussfassung über den Voranschlag des laufenden – und des kommenden Jahres</li><li>1.4. Wahlen:<ul style="list-style-type: none"><li>- des Präsidenten</li><li>- der übrigen Mitglieder des Komitees</li><li>- der Vertreter in den Verbandsrat des SFV</li><li>- des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission</li><li>- des Präsidenten und der Mitglieder der Mutationskammer</li><li>- der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmitglieder</li></ul></li><li>1.5. Änderungen der Statuten und des Rechtspflegereglements</li><li>1.6. Erteilung von verbindlichen Weisungen an Organe</li><li>1.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie Verleihung der silbernen Ehrennadel</li><li>1.8. Stellungnahme zur Traktandenliste der SFV-Delegiertenversammlung</li><li>1.9. Verschiedenes</li></ul> |
| Wahlvorschläge  | 2. | Wahlvorschläge sind dem Komitee bis spätestens 31. Dezember vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.   |

## E. Das Komitee

### Artikel 23

Zusammensetzung	1.	Das Komitee besteht aus dem Präsidenten und 4 – 8 Mitgliedern.
Wählbarkeit	2.	Das Komitee-Mitglied muss einem AL-Verein angehören und darf nicht Regionalpräsident sein.
Anzahl Vertreter pro Regionalverband	3.	Pro Regionalverband kann höchstens ein Vertreter im Komitee Einsitz nehmen.

### Artikel 24

Wahlen	1.	Der Präsident und die Mitglieder werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
Konstituierung	2.	Das Komitee ernennt einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.
Abstimmungen	3.	Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Abstimmung in dringenden Fällen	4.	In dringenden Fällen könnten Beschlüsse auch mittels elektronischen Mitteln oder auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
Leitung	5.	Der Präsident leitet in der Regel die Komitee-Sitzungen. Er hat Stimmrecht und gibt allenfalls den Stichentscheid.

### Artikel 25

Vertretung	1.	Das Komitee vertritt die AL nach aussen.
Unterschriftsberechtigung	2.	Bei rechtsverbindlichen Entscheiden zeichnet das Komitee durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied oder mit dem Sekretär.
Laufende Geschäfte	3.	Für die laufenden Geschäfte haben der Präsident, die Komiteemitglieder sowie der Sekretär Einzelunterschrift.
Wettkommission/ Arbeitsgruppen	4.	Die Unterschriftsberechtigung für Entscheide der Wettkommission und Arbeitsgruppen wird durch das Komitee geregelt.

### Artikel 26

Sitzungen	1.	Das Komitee tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen.
-----------	----	--

Beschluss-  
fähigkeit

2. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Komiteemitglieder anwesend sind.
3. Das Komitee hat alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder Reglemente an andere Organe übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere:
  - 3.1. die Oberaufsicht und die Geschäftsführung der AL
  - 3.2. die Organisation aller mit dem Spielbetrieb gemäss Art. 2, Ziff. 2. zusammenhängenden Aufgaben, soweit diese vom Komitee nicht an die Wettspielkommission delegiert werden.
  - 3.3. die Einberufung und Durchführung der DV
  - 3.4. das Finanzwesen und die Rechnungsführung sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Budgets für je ein Jahr
  - 3.5. Zuteilung der Delegierten-Mandate an die Regionalverbände gemäss Artikel 11, Ziffern 1, 2 und 3
  - 3.6. Anstellung des Personals
  - 3.7. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Wettspielkommission.

## **Ea. Die Wettspielkommission**

### **Artikel 26a**

Wettspiel-  
kommission

1. Die Wettspielkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern, welche zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
2. Sie ist verantwortlich für diejenigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Spielbetriebes, welche ihr vom Komitee in einem Reglement zugewiesen werden.

## **F. Die Präsidenten-Konferenz**

### **Artikel 27**

Ordentliche  
Präsidenten-  
Konferenz

1. Die ordentlichen Präsidenten-Konferenzen werden durch das Komitee der AL einberufen. Sie finden jährlich jeweils vor den Sitzungen des Verbandsrates des SFV statt. Zusätzliche Präsidenten-Konferenzen können durch das Komitee der Amateur Liga sowie durch die Regionalverbände einberufen werden, wenn mindestens fünf Regionalverbände dies begründet verlangen.

Anträge der Regionalverbände	2.	Begründete Anträge an die Präsidenten-Konferenz können von den Regionalverbänden schriftlich, in einer nationalen Landessprache, mit Kopie an die übrigen Regionalverbände, spätestens vier Wochen vor dem Konferenzdatum eingereicht werden. Verspätet eintreffende Anträge werden auf die nächstfolgende Präsidenten-Konferenz zurückgestellt.
Einladung und Traktandenliste	3.	Einladung und Traktandenliste sind den Regionalverbänden spätestens 14 Tage vor der Konferenz in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.
Leitung	4.	Die Konferenz steht unter der Leitung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder eines Komitee-Mitgliedes.
Teilnehmer	5.	Jeder Regionalverband wird durch den Regionalpräsidenten vertreten. Ist er verhindert, so ist der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Regionalvorstandes abzuordnen. Sachbearbeiter können beigezogen werden. Das Stimmrecht steht jedoch ausschliesslich dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder dem bevollmächtigten Stellvertreter zu.
Busse	6.	Ein Regionalverband, der sich nicht vertreten lässt, wird gebüsst.
Kompetenzen	7.	In die Kompetenz der Präsidenten-Konferenz fallen folgende Obliegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>7.1. die Behandlung aller Grundsatzfragen der AL</li> <li>7.2. die Behandlung der Anträge an den Verbandsrat, Stellungnahmen an den Zentralvorstand, an die Delegiertenversammlung der AL und des SFV</li> <li>7.3. die Festsetzung möglicher Entschädigungen und Abgaben bei Verbandsspielen der AL</li> <li>7.4. die Festsetzung des Pauschalbeitrages der Regionalverbände für die AL-Delegierten</li> <li>7.5. die Genehmigung von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen</li> <li>7.6. die provisorische Ausserkraftsetzung der statutarischen Bestimmungen bis zur nächsten Delegiertenversammlung</li> </ul>
Beschlussfassung	8.	Die Beschlüsse der Präsidenten-Konferenz werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jeder Regionalverband hat eine Stimme.

## Artikel 28

Ausserordentliche Präsidenten-Konferenz	Eine ausserordentliche Präsidenten-Konferenz wird auf Verlangen des Komitees oder von mindestens fünf Regionalverbänden einberufen. Das Vorgehen ist identisch wie bei einer ordentlichen Präsidenten-Konferenz.
---	--

## G. Die Regionalverbände

### Artikel 29

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Aufteilung des Verbandsgebiets | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Damit die AL die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann, wird das Verbandsgebiet auf die folgenden 13 Regionalverbände aufgeteilt:<ul style="list-style-type: none"><li>- Aargauischer Fussballverband</li><li>- Fussballverband Bern / Jura</li><li>- Innerschweizerischer Fussballverband</li><li>- Fussballverband Nordwestschweiz</li><li>- Ostschweizer Fussballverband</li><li>- Solothurner Kantonal-Fussballverband</li><li>- Fussballverband Region Zürich</li><li>- Federazione Ticinese di Calcio</li><li>- Association Fribourgeoise de football</li><li>- Association cantonale Genevoise de football</li><li>- Association Neuchâteloise de football</li><li>- Association cantonale Vaudoise de football</li><li>- Association Valaisanne de football</li></ul></li><li>2. Eine Änderung der Aufteilung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Regionalverbände erfolgen.</li><li>3. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Präsidenten-Konferenz endgültig.</li></ol> |
| Unterverbände                  | <ol style="list-style-type: none"><li>4. Die Regionalverbände können in ihrem Verbandsgebiet Unterverbände oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bilden. Diese haben jedoch keinen offiziellen Status im SFV und der AL.</li></ol>   |

### Artikel 30

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Statuten und Reglemente | Die Statuten und Reglemente der Regionalverbände dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten, Reglementen und Vorschriften des SFV oder der AL widersprechen. |
|-------------------------|---|

### Artikel 31

- |                      |  |
|----------------------|--|
| Rechte und Pflichten | <p>Die Rechte und Pflichten der Regionalverbände sind in ihren – vom Zentralvorstand des SFV genehmigten – Statuten festgelegt. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stellungnahmen zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen ihres Verbandsgebiets an den Zentralvorstand</li><li>2. Bestellung der eigenen Behörden und Regelung des regionalen Rekursrechtes gemäss SFV-Statuten</li><li>3. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der AL und des SFV und ihrer Ersatzmänner gemäss SFV- und AL-Statuten</li></ol> |
|----------------------|--|

4. Organisation des Wettspielbetriebes im Sinne der AL-Statuten und des Wettspielreglements des SFV
5. Wahrung der Interessen der Fussballbewegung gegenüber den Behörden
6. Förderung des Junioren-, Kinder- und Schulfussballs
7. Förderung des Spielbetriebs bei den Aktiven, Senioren, Veteranen und Frauen
8. Organisation und Durchführung von Trainerkursen nach den Richtlinien der Technischen Abteilung des SFV
9. Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb in den Regionalverbänden, gemäss Weisungen der SK des SFV
10. Ausbildung von Vereinsfunktionären

### Artikel 32

- |  |    |  |
|--|----|--|
| Unterstellung                              | 1. | Die Regionalverbände umfassen alle dem SFV angegliederten Vereine, die ihren Sitz im Regionalgebiet haben oder in Bezug auf den Spielbetrieb diesen Regionalverbänden unterstellt sind.  |
| Benachbarte Regionalverbände               | 2. | Wo besondere geographische oder verkehrstechnische Verhältnisse vorliegen, dürfen auch Vereine aus dem Gebiet benachbarter Regionalverbände Mitglied sein, unter Übernahme der Rechte und Pflichten dieser Regionalverbände.             |
| Übertritt zu einem anderen Regionalverband | 3. | Der Übertritt eines Vereins von einem Regionalverband zu einem anderen bedarf der Genehmigung der beiden daran interessierten Regionalverbände. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Präsidenten-Konferenz der AL endgültig.     |
| Mannschaftszuteilung                       | 4. | Die Mannschaftszuteilung für die überregionalen Meisterschaften zwischen den Regionalverbänden, sowie alle mit der Meisterschaft zusammenhängenden Fragen, erfolgen vor Meisterschaftsbeginn gemäss Weisungen der zuständigen Instanzen. |

## H. Gerichtsbarkeit

### Artikel 33

- |                  |    |   |
|------------------|----|---|
| Rekurskommission | 1. | Die Rekurskommission der AL besteht aus dem Präsidenten und sechs aus den verschiedenen Sprachgebieten zu bezeichnenden Mitgliedern. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten. |
| Wahl             | 2. | Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Rekurskommission werden durch die Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.                              |

## Artikel 34

Verfahrensregeln      Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtspflege-Reglements der AL.

### I. Mutationskammer

## Artikel 35

- Zusammensetzung  
DV 2007
1. Die Mutationskammer (MK) besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie ist wie folgt zusammengesetzt.
- Deutschschweiz    5 Vertreter
  - Romandie            3 Vertreter
  - Tessin                1 Vertreter
- Wahl
2. Der Präsident und die anderen Mitglieder der MK werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- Reglement
3. Die Aufgaben der MK sind in einem von der Präsidenten-Konferenz genehmigten Reglement für die MK umschrieben.
- Vertreter in Übertrittskomm. SFV
4. Gemäss SFV-Statuten unterbreitet die Mutationskammer dem AL-Komitee die Wahlvorschläge für die Übertrittskommission des SFV (drei Mitglieder und drei Suppleanten).

### K. Die Rechnungsrevisoren

## Artikel 36

- Revisoren
1. Die DV wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzmitglieder. Die Revisoren und die Ersatzmitglieder müssen Finanzverantwortliche der Regionalverbände sein.
- Amts-dauer
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Amtsniederlegung
3. Legt ein Rechnungsrevisor sein Mandat während der Amtsdauer nieder, wird derselbe bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch ein Ersatzmitglied ersetzt.
- Aufgaben
4. Die Revisoren prüfen das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie haben einen schriftlichen Revisorenbericht zu Handen der Delegiertenversammlung abzugeben.

## L. Administration

### Artikel 37

- |               |    |   |
|---------------|----|---|
| Sekretariat   | 1. | Für die Erledigung der administrativen Aufgaben betreibt die AL ein Sekretariat im Haus des Fussballs in Muri / BE. |
| Pflichtenheft | 2. | Das Komitee regelt die Personalangelegenheiten in eigener Regie und erlässt für das Sekretariat ein Pflichtenheft.  |

## M. Finanzen

### Artikel 38

- |               |    |   |
|---------------|----|---|
| Rechnungsjahr | 1. | Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.  |
| Ablage        | 2. | Das Komitee der AL hat der ordentlichen Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre Rechenschaft abzulegen. |

### Artikel 39

- |           |   |   |
|-----------|---|---|
| Einnahmen | Die Einnahmen der AL bestehen insbesondere aus: |   |
|           | 1.  | sämtlichen Rückvergütungen und Entschädigungen des SFV                                      |
|           | 2.  | den vertraglichen Entschädigungen des SFV aus dem Beitrag der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) |
|           | 3.  | den Beiträgen der Regionalverbände  |
|           | 4.  | den vom Komitee gesprochenen Bussen   |
|           | 5.  | Einnahmen aus Wettspielen, welche die AL verwaltet und organisiert                          |
|           | 6.  | Zinsen der Vermögenswerte   |
|           | 7.  | Sponsorenbeiträge, Legate   |
|           | 8.  | alle übrigen Einnahmen  |

### Artikel 40

- |                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| Ausserordentliche Ausgaben | Neben den ordentlichen Ausgaben gemäss Budget kann das Komitee über die im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben von insgesamt Fr. 50'000.-- pro Rechnungsjahr selbständig entscheiden. |  |
|----------------------------|--|--|

### Artikel 41

- |          |    |   |
|----------|----|---|
| Gewinne  | 1. | Ein Teil der Einnahmen-Ueberschüsse der jährlichen Rechnung kann für zweckgebundene Rückstellungen verwendet werden.  |
| Defizite | 2. | Ausgabenüberschüsse der jährlichen Rechnung sind aus dem Vermögen zu decken, solange es die Rechnungslage ermöglicht. |

## N. Strafwesen

### Artikel 42

- |                        |    |  |
|------------------------|----|--|
| Disziplinarstrafen     | 1. | Es gelten die Statuten des SFV sowie die Richtlinien der Kontroll- und Strafkommision des SFV. |
| Wettspielreglement SFV | 2. | Ebenfalls sind die einschlägigen Artikel des Wettspiel-Reglements des SFV massgebend.          |

### Artikel 43

- |                |  |   |
|----------------|--|---|
| Rekursrecht    |  | Das Rekursrecht ist sämtlichen Mitgliedern im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SFV und des Rechtspflege-Reglements der AL zu gewährleisten, sofern ein Rekurs in den Statuten oder Reglementen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Gegen den erstinstanzlichen Strafentscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Jeder Rekursentscheid ist endgültig. Vorbehalten bleibt eine Beschwerde an den Zentralvorstand wegen Rechtsverzögerung gemäss Artikel 38bis der SFV-Statuten. |
| Wiedererwägung |  | Gemäss Statuten SFV, Art. 64, Ziffer 4, kann das Komitee die Wiedererwägung in seinen Entscheiden einbeziehen.  |

## O. Schlussbestimmungen

### Artikel 44

- |                   |    |   |
|-------------------|----|---|
| Subsidiäres Recht | 1. | Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV sowie die Reglemente der AL. |
|                   | 2. | In allen nicht geregelten Fällen entscheidet das Komitee endgültig.   |

### Artikel 45

- |                             |  |   |
|-----------------------------|--|---|
| Zustimmung                  |  | Die Delegierten haben anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2009 den Statutenänderungen zugestimmt. |
| Genehmigung Zentralvorstand |  | Sie wurden vom Zentralvorstand des SFV am 18. September 2009 genehmigt.   |
| Inkraftsetzung              |  | Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Juli 2009.  |

## Artikel 46

Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung der Statuten und Reglemente entscheidend.

AMATEUR LIGA SFV

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Krähenbühl

R. Zanchetto

Muri, 12. Juni 2009